

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0214/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.06.2024**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet print und online am 15.01.2024 unter der Überschrift „Kein Mord wegen Gaza-Postings“ über die Einschätzung der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg zum Tod eines jordanischen Studenten. Der Student schoss sich an einem Schießstand mit einer Waffe offenbar in den Kopf. „Der Fall hatte über Weihnachten für Verwirrung gesorgt. Der schwer verletzte Student wurde in demselben Schießclub gefunden, dessen Mitglied am 9. März einen Amoklauf bei den Zeugen Jehovas im Stadtteil Alsterdorf verübt und dabei sieben Menschen und sich selbst erschossen hat. Dies nährte bei einigen Beobachtern offenbar Gerüchte über den Tod von Mohammad Barakat. In sozialen Medien berichtete zuerst [Name des Journalisten], der in der ‚Toilettenaffäre‘ um Gregor Gysi und später als Anhänger des türkischen Präsidenten fragwürdige Bekanntheit erlangte, darüber.“

II. Beschwerdeführer ist der erwähnte Journalist. Er kritisiert, dass er, obwohl er mehrere Mails an die Redaktion geschrieben habe, dass er sich von früheren Äußerungen über Erdogan distanzieren, immer noch mit diesen in Verbindung gebracht werde – ohne Hinweis auf die auch öffentlich erfolgte Distanzierung.

Unwahr sei in der vorliegenden Berichterstattung: „Dies nährte bei einigen Beobachtern offenbar Gerüchte über den Tod von Mohammad Barakat.“ Wahr sei genau das exakte Gegenteil, dass nämlich der Beschwerdeführer der erste gewesen sei, der öffentlich gemacht habe, dass Barakat sich selbst umbrachte und der Beschwerdeführer keine Gerüchte über seinen Tod verbreitet habe, sondern die Gerüchte über seinen Tod entkräftet habe.

Hintergrund: Er habe immer und immer wieder bei Polizei und Staatsanwaltschaft um einen O-Ton geben und diesen am 19.12.23 erhalten und publiziert und sei somit der Erste, der die wahren Todesumstände publik gemacht habe. Vor dem 19.12.23 habe er keine Berichterstattung und auch nie ein posting in social media dazu gemacht, weil er unbedingt einen O-Ton der Behörden als Grundlage seiner Berichterstattung haben wollte. Daher habe er erst am 19.12.23 mit der Berichterstattung begonnen, ziemlich spät, aber dafür stets wahrheitsgemäß. Daher müsse die vorliegende Berichterstattung zu korrigiert werden.

III. Die Redaktionsleitung der Zeitung schreibt, in dem monierten Artikel heiße es über den Beschwerdeführer u. a., dass er „als Anhänger des türkischen Präsidenten fragwürdige Bekanntheit erlangte“. Das sei eine unbestreitbare Tatsache, darüber sei medial breit berichtet worden, er selbst habe sich so inszeniert. Es bleibe auch dann wahr, wenn er später eine andere Haltung zu Erdogan eingenommen habe.

Der vom Beschwerdeführer ebenfalls monierte Satz „Dies nährte bei einigen Beobachtern offenbar Gerüchte über den Tod von Mohammad Barakat“ beziehe sich keineswegs, wie er behaupte, auf ihn, sondern – wie dem Artikel unschwer zu entnehmen sei – auf den Fakt, dass ein Mitglied des Schießklubs, dem der Tote angehört hatte, bei einem Amoklauf sieben Menschen und sich selbst erschossen hatte. Daraus, so der Autor, erwachsen Gerüchte. Nicht aber daraus, dass – wie der Autor erst danach mitteile – der Beschwerdeführer als Erster über den Fall berichtet hatte. Der behauptete Zusammenhang sei willkürlich hergestellt und nicht begründet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss stellt keinen Verstoß gegen die pressethischen Grundsätze fest. Das Gremium prüfte die Berichterstattung vor allem mit Blick auf die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der Beschwerdeführer es hinnehmen muss, dass über seine frühere politische Auffassung am Rande der Berichterstattung berichtet wird, ohne dass seine aktuelle politische Auffassung mitgeteilt wird. Im Hinblick auf die kritisierte Textpassage zu der Berichterstattung über den Tod von Mohammad Barakat gibt der Ausschuss der Redaktion Recht, dass hier nicht zwingend ein Zusammenhang zwischen Gerüchten über den Tod und der Berichterstattung des Beschwerdeführers hergestellt werden kann. Die Passage kann auch anders interpretiert werden.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>